

Rahmenbetriebsplan der K+S Minerals and Agriculture GmbH KALI GmbH zur Erweiterung der Rückstandshalde des Werks Werra, Standort Hattorf, Planfeststellungsverfahren zur Zulassung des Rahmenbetriebsplanes mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 52 Abs. 2a, Abs. 2c i.V.m. § 57a Bundesberggesetz (BBergG)

Hier: Auslegung des geänderten und ergänzten Rahmenbetriebsplans (3. Planänderung) gemäß § 73 Abs. 3 i.V.m. Abs. 8 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) sowie § 9 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung

1. Die K+S KALI GmbH- die nunmehr K+S Minerals and Agriculture GmbH heißt- hat beim Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Bergaufsicht, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld, mit Schreiben vom 30.04.2014, geändert am 31.03.2015, einen Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2a BBergG in der Fassung vom 07.08.2013 (BGBl. I 2013, 3154) für die Erweiterung der bestehenden Rückstandshalde des Werks Werra, Standort Hattorf, eingereicht. Für das Vorhaben war gemäß § 52 Abs. 2a, Abs. 2c, i.V.m. § 57a des BBergG ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren durchzuführen, da es sich bei der Haldenerweiterung gemäß § 1 S. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) um ein Vorhaben handelt, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Die Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3a UVPG erfolgte mit Bescheid vom 06.07.2011.

2. Nach öffentlicher Auslegung des Rahmenbetriebsplans in Gestalt der Fassung vom 31.03.2015 in den Gemeinden Hohenroda, Philippsthal, Unterbreizbach, Schenklengsfeld und Ludwigsau sind hierzu Einwendungen und Stellungnahmen abgegeben worden, die im Rahmen eines Erörterungstermins in der Zeit vom 16.02. – 18.02.2016 im Regierungspräsidium Kassel erörtert worden sind. Unter anderem als Ergebnis des Erörterungstermins und weiterer Prüfungen ist der Rahmenbetriebsplan nachfolgend durch die 1. Planänderung (eingereicht mit Schreiben vom 27.02.2017) und die 2. Planänderung (eingereicht mit Schreiben vom 22.05.2018) ergänzt und geändert worden. Die 1. und 2. Planänderung sind ebenfalls jeweils öffentlich in den o.g. Gemeinden ausgelegt worden.

3. Der Rahmenbetriebsplan vom 31.03.2015 in Gestalt der 1. und 2. Planänderung (Stand: Mai 2018) umfasst die Aufhaldung auf einer Aufstandsfläche von ca. 62 ha zzgl. ca. 16 ha für einen Haldenrandstreifen und ca. 1,1 ha für ein Haldenwasserbecken. Vorgesehen war die Aufhaldung in 2 Teilabschnitten (Phase 1 und Phase 2).

Die Phase 1 des Rahmenbetriebsplans wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.10.2018 (34/HEF 76 d 40-11-314-30/717) planfestgestellt und umfasst die nördlich gelegene Fläche von etwa 26,9 ha bis zur Station + 1.100 sowie eine Laufzeit von 5 – 6 Jahren. Über die Phase 2 des Rahmenbetriebsplans, der die restlichen Aufhaldungsflächen der beantragten Haldenerweiterung umfasst, erfolgte im o.g. Planfeststellungsbeschluss mangels Entscheidungsreife keine Entscheidung aber auch keine Ablehnung des beantragten Rahmenbetriebsplans. Der insoweit noch nicht beschiedene Antrag auf Zulassung des Rahmenbetriebsplanes in Form eines Planfeststellungsbeschlusses für die Haldenerweiterung in der Phase 2 ist daher weiter anhängig.

4. Mit Schreiben vom 01.07.2021, ergänzt mit Schreiben vom 09.08.2021, wurde durch die Antragstellerin die 3. Planänderung zum Rahmenbetriebsplan vom 31.03.2015 in Gestalt der 1. und

2. Planänderung eingereicht. Hiermit wird das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren für die Phase 2 fortgesetzt.

Mit der 3. Planänderung erfolgt die Aufspaltung der bisherigen Phase 2 der Haldenerweiterung nach Maßgabe des Rahmenbetriebsplans vom 31.03.2015 in Gestalt der 2. Planänderung (Stand: Mai 2018) in zwei weitere eigenständige Abschnitte im Sinne des § 52 Abs. 2b BBergG, nämlich in die neuen Phasen 2 und 3. Gegenstand der 3. Planänderung ist nunmehr allein die Erweiterung in der neuen Phase 2. Für die neue Phase 3 sollen die hierfür erforderlichen Antragsunterlagen in Form einer weiteren Planänderung des o.g. Rahmenbetriebsplans später eingereicht werden.

5. Gegenstand der 3. Planänderung des Rahmenbetriebsplans vom 31.03.2015 in Gestalt der 2. Planänderung (Stand: Mai 2018) ist damit nach Aufspaltung der bisherigen Phase 2 in zwei Abschnitte allein die Aufhaltung in der neuen Phase 2. Neben weiteren, sich aus den eingereichten Antragsunterlagen ergebenden Detailänderungen umfasst die 3. Planänderung insbesondere folgende Änderungen und Ergänzungen zum bisherigen Rahmenbetriebsplan in Gestalt der 2. Planänderung (Stand: Mai 2018; siehe hierzu auch den Leitfaden zur 3. Planänderung, der dem Band 0E2 (AVZ) vorgeheftet bzw. als pdf-Datei in der digitalen Version vorhanden ist):

- die Übernahme der technischen Planung für die hydraulische Trennung zwischen Erweiterung und Bestandshalde aus Phase 1 in die neue Phase 2,
- eine optimierte mineralische Dichtung mit einer Gesamtmächtigkeit von 55 cm (-2/+4 cm) und einem Durchlässigkeitsbeiwert von $k_f \leq 3,0E-10$ m/s mit einem Nachweis der hydraulischen Gleichwertigkeit zur bisher vorgesehenen mineralischen Dichtung im Rahmenbetriebsplan vom 31.03.2015 in Gestalt der 2. Planänderung vorgesehenen Dichtung sowie eine flächige Entwässerungsschicht mit $d \geq 30$ cm inkl. linienhafter Entwässerungselemente,
- eine aktualisierte und präzierte Quantifizierung der vorhabenbedingten Restinfiltration sowie der damit einhergehenden Auswirkungen auf das Grundwasser auf Grundlage aktueller Erkenntnisse, die neben der Phase 2 auch die Phase 1 betreffen,
- die Erhöhung der aufzuhaltenden jährlichen Rückstandsmenge von 6,8 Mio. t/a auf 7,6 Mio. t/a
- eine Ergänzung des naturschutzfachlichen Kompensationskonzepts für die Phase 2 durch die naturnahe Gestaltung der Suhlaue zwischen Kleineseer und Obersuhl in Thüringen und Hessen (Band 1.1E2, Kapitel 8.5.3, Seite 80 bzw. Band 2.2E2 (LBP), Kapitel 5.3.1.2.2, Seite 172 f. i.V.m. Anlage 3). Die Umsetzung dieser Maßnahme ist aber nicht Gegenstand des Antrags, sondern nur die Anerkennung als Kompensation für den mit der Halde verbundenen Eingriff.

Die mit der 3. Planänderung allein antragsgegenständliche neue Phase 2 der Haldenerweiterung umfasst die zur Aufrechterhaltung der Produktion erforderliche Entsorgung der festen bergbaulichen Abfälle ab dem Jahr 2023 für 1 – 2 Jahre einschließlich aller mit dieser Entsorgung zusammenhängenden vor- und nachlaufenden sowie begleitenden infrastrukturellen und betrieblichen Maßnahmen. In der Phase 2 erfolgt nur eine Aufhaltung der unteren Schütteebene mit einer

Höhe von rd. 100 m über Grund im Endzustand. Mit der Phase 3 -wie bereits ausgeführt wird hierfür noch ein weiterer Planänderungsantrag eingereicht werden- soll auch im Bereich der Phase 2 die endgültige Haldenhöhe von 520 m ü. NN erreicht werden.

Zur Minimierung des Haldenwasseranfalls und als Teil des Konzepts zur Abwasserentsorgung in der Betriebs- und Nachbetriebsphase plant die Antragstellerin eine multifunktionale standortangepasste Haldenabdeckung (MSO); hierfür ist in Band 3.29N2 eine Machbarkeitsstudie vorgelegt worden. Die Zulassung der MSO ist aber ausdrücklich nicht Gegenstand des Antrags für die neue Phase 2 der Haldenerweiterung, sondern bleibt einem gesonderten Zulassungsantrag vorbehalten.

Die Entsorgung der anfallenden Haldenwässer soll Gegenstand gesonderter wasserrechtlicher Verfahren sein.

5. Die mit der 3. Planänderung beantragte neue Phase 2 umfasst die folgenden Maßnahmenbestandteile:

- Haldenaufstandsfläche für die Haldenerweiterung; ca. 10,8 ha;
- Bereich des permanenten, ca. 65 m breiten Infrastruktur- und Randstreifens im Norden und Nordwesten mit ca. 3,0 ha. Dieser beinhaltet:
 - den Bereich der haldennahen Infrastruktur innerhalb eines 15 m breiten Streifens für eine spätere Haldenabdeckung (ca. 15 m Breite, ca. 0,52 ha),
 - die Randzone mit einer 30 m breiten Auslaufzone für Verformungen sowie einen ca. 10 m freien Raum für die Errichtung optionaler, zusätzlicher Infrastrukturanlagen (ca. 40 m Breite, ca. 1,99 ha)
 - die 10 m breite Waldrandgestaltung (ca. 0,50 ha)
- Bereich des ca. 55 m breiten Infrastruktur- und Randstreifens im Süden und Südwesten mit ca. 3,83 ha. Dieser beinhaltet:
 - den Bereich der haldennahen Infrastruktur innerhalb eines 15 m breiten Streifens für eine spätere Haldenabdeckung (ca. 15 m Breite, ca. 1,08 ha)
 - die bauseits notwendige Infrastruktur (ca. 40 m Breite, ca. 2,75 ha).

Der Randstreifen beinhaltet somit die Infrastrukturanlagen (Haldenrandgraben, Befahrungsweg, Süßwassergraben), eine Fläche für die spätere Aufstandsfläche einer nachträglichen Haldenabdeckung, eine Auslaufzone für Verformungen, den optionalen zusätzlichen Infrastrukturstreifen im Fall von Verformungen im Bereich der haldennahen Infrastruktur, einen Zaun sowie einen ca. 10 m breiten Waldrand.

Die neue Phase 2 der Haldenerweiterung mit der hiervon umfassten Haldenaufstandsfläche und den zugehörigen Infrastrukturflächen ist in Anlage 8N des Band 1.1E2 dargestellt. Die Flurstücke

der Haldenerweiterungsfläche der Phase 2 (inkl. aller Infrastrukturanlagen) sind Band 1.1E2 Kap. 5 zu entnehmen.

6. Die mit der 3. Planänderung verbundenen Änderungen, Aktualisierungen und Ergänzungen betreffen einen Großteil des Rahmenbetriebsplans vom 31.03.2015 in Gestalt der 2. Planänderung (Stand: Mai 2018), welcher in den Gemeinden Philippsthal, Hohenroda, Unterbreizbach, Schenkengsfeld und Ludwigsau in der Zeit vom 02.07.2018 bis 01.08.2018 ausgelegt hat. Daher ist der Rahmenbetriebsplan vom 31.03.2015 in Gestalt der 2. Planänderung (Stand: Mai 2018) für die allein antragsgegenständliche neue Phase 2 durch die 3. Planänderung umfangreich überarbeitet worden.

Die Antragstellerin hat in einem Leitfaden zur 3. Planänderung -welcher dem Band 0E2 (AVZ) vorgeheftet ist bzw. in der digitalen Version der Planunterlagen als pdf-Datei vorhanden ist- die Planänderungen und Ergänzungen für die antragsgegenständliche neue Phase 2 sowie die Art und Weise der Einarbeitung in die bereits ausgelegten Antragsunterlagen erläutert (siehe hierzu Leitfaden, Seite 6 ff.). In dem Leitfaden sind auch die Chronologie des Planfeststellungsverfahrens sowie auf den Seiten 6 ff. die von der 3. Planänderung betroffenen geänderten oder ergänzten Antragsunterlagen dargestellt.

Durch die umfangreiche Überarbeitung des Rahmenbetriebsplans für die mit der 3. Planänderung antragsgegenständliche Phase 2 sind die Antragsunterlagen überwiegend ersetzt bzw. ergänzt worden. Ein Teil der Unterlagen behält weiterhin Gültigkeit und ist daher unverändert Bestandteil des Rahmenbetriebsplans. Für alle Bände des Rahmenbetriebsplans, mit Ausnahme des Technischen Erläuterungsberichtes (Band 1.1E2), wurden Vorblätter erstellt, um die gewählte Vorgehensweise (vollständige Aktualisierung / Ergänzung / Beibehaltung der Unterlage) sowie den wesentlichen Umfang und Gegenstand der in dem jeweiligen Band vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen kurz und verständlich zu dokumentieren.

7. Bei den für die antragsgegenständliche Phase 2 mit der 3. Planänderung geänderten und ergänzten Planunterlagen handelt es sich um einen Rahmenbetriebsplan (bestehend aus 26 Ordnern in Papierform), der unter anderem auch bedeutsame Angaben für die Umweltverträglichkeitsprüfung, d. h. entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des antragsgegenständlichen Vorhabens enthält (§ 57a Abs. 2 BBergG; § 2 UVP-V Bergbau bzw. § 6 UVPG). Aufgrund der im Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, ber. BGBl. 2018 I S. 472) enthaltenen Überleitungsvorschriften in § 74 Abs. 2 UVPG bzw. § 171a Satz 1 Nr. 2 BBergG ist das UVPG in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung anzuwenden bzw. das Verfahren nach § 52 Absatz 2a bis Absatz 2c des Bundesberggesetzes in der bis zum 29. Juli 2017 geltenden Fassung zu Ende zu führen. Die einzelnen Bände des Rahmenbetriebsplans können dem Inhaltsverzeichnis, welcher dem Ordner 1 vorgeheftet ist bzw. in der digitalen Version als pdf-Datei „Gliederung“ vorhanden ist, entnommen werden.

Die beantragten Maßnahmen sind im technischen Erläuterungsbericht (Band 1.1E2) beschrieben. Die Planunterlagen für die 3. Planänderung enthalten insbesondere folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen gemäß § 9 Abs. 1a Nr. 5 i.V.m. § 6 UVPG alter Fassung:

- Das antragsgegenständliche Vorhaben in Gestalt der 3. Planänderung (Erweiterung in der Phase 2) hat Auswirkungen auf sämtliche Schutzgüter des UVPG i. S. des § 2 Abs. 1 Satz

2 UVPG. Die Beschreibung des Vorhabens, der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert und kompensiert werden sollen und die erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter des UVPG sind in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) - Band 2.1E2 – beschrieben.

Die einzelnen Gegenstände der UVS einschließlich der als Anlagen beiliegenden Pläne und Gutachten können dem Inhaltsverzeichnis des Bandes 2.1E2 entnommen werden. In Band 3 der Antragsunterlagen finden sich weitere gutachterliche Stellungnahmen, auf die in der UVS Bezug genommen wurde. Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung ist dem Rahmenbetriebsplan beigelegt (Band 0E2).

In der UVS werden unter Bezugnahme auf aktualisierte Gutachten zur Beschreibung des Ist-Zustands der Umwelt und von Schutzgüter die ermittelten vorhabenbedingten Auswirkungen der Phase 2 dargestellt. Die aktualisierten Gutachten können dem Leitfaden zur 3. Planänderung entnommen werden (Tabelle 2, Seite 14 f. des Leitfadens).

- Die Eingriffsfolgenbewältigung der mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben (Phase 2) verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), Band 2.2E2 des Rahmenbetriebsplans, beschrieben. Die einzelnen Gegenstände des landschaftspflegerischen Begleitplans einschließlich der als Anlagen beiliegenden Pläne und Gutachten können dem Inhaltsverzeichnis des Bandes 2.2E2 entnommen werden. Hier erfolgt unter Zugrundelegung aktueller Erkenntnisse zu den jeweiligen Schutzgütern
 - eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens für die Phase 2 sowie für das Zusammenwirken der Phasen 1 und 2
 - die Zusammenfassende Darstellung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für die Phase 1
 - die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für die Phase 2
 - die Beschreibung der festgesetzten und bereits umgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich für die Phase 1
 - die Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich für die Phase 2.

Weitere entscheidungserhebliche Unterlagen zu naturschutzfachlichen Belangen stellen der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Band 2.3E2) sowie die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Band 2.4E2) dar.

In Band 3 der Antragsunterlagen (z.B. Band 3.26, 3.27E2 und 3.28) finden sich zudem gutachterliche Fachbeiträge zu Belangen des Naturschutzes, die in den vorgenannten Unterlagen in Bezug genommen wurden.

- Der aktualisierte Band 1.3E2 der Planunterlagen beinhaltet zum Schutzgut Wasser Ausführungen zu der Haldenwasserbilanz sowie den Berechnungen der Restinfiltration an der Basis der Rückstandshalde. Laut Antragstellerin erfolgt hier als Änderung und Ergänzung

des bisherigen Rahmenbetriebsplans eine präzisierte Quantifizierung der vorhabenbedingten Restinfiltration sowie der damit einhergehenden Auswirkungen auf das Grundwasser auf Grundlage aktueller Erkenntnisse, die neben der Phase 2 auch die Phase 1 betreffen.

- Ausführungen zu den Auswirkungen der Restinfiltration auf das Schutzgut Grundwasser finden sich in Band 3.12.2E2. Des Weiteren beinhaltet der Rahmenbetriebsplan in Band 3.30N2 einen wasserrechtlichen Fachbeitrag zur Zulassungsfähigkeit der vorhabenbedingten theoretischen Restinfiltration sowie mittelbarer Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern inklusive FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet „Werra zwischen Philippsthal und Herleshausen“. Der Fachbeitrag enthält eine Darstellung des Vorhabens, der geplanten, auf das Schutzgut Wasser bezogenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen sowie der verbleibenden vorhabenbedingten Auswirkungen auf die relevanten Grund- und Oberflächenwasserkörper. In dieser Planunterlage werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Wasserkörper sowie die wasserrechtliche Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen nochmals gesondert und unter Berücksichtigung der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie dargestellt. Ausgehend vom Antragsgegenstand der 3. Planänderung in Form der Zulassung der Phase 2 wird unterschieden zwischen den Auswirkungen der Phase 1 und 2.

In dem wasserrechtlichen Fachbeitrag erfolgt neben der Betrachtung zu Phase 2 auch eine aktualisierte und präzisierte Darstellung für die Phase 1 auf Basis der Ergebnisse des Bandes 1.3E2 und, darauf aufbauend, des Bandes 3.12.2E2.

Auch hinsichtlich der Sickerwasserminimierungs-, Kompensations- und Sicherungsmaßnahmen erfolgt eine Aktualisierung des wasserrechtlichen Fachbeitrags. Des Weiteren werden neben der aktuellen Bewirtschaftungsplanung auch die Vorgaben des Entwurfs des BWP 2021-2027 zur Bewertung herangezogen.

- Band 3.24E2 enthält ein Konzept zur Entsorgung des Haldenwassers aus der Halde Hattorf unter Berücksichtigung der durch die Phase 2 zusätzlich anfallenden Haldenwässer. Dieses Konzept ist unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung der Wässer bis zum 31.12.2021, der beantragten Erlaubnis für die Einleitung in die Werra im Zeitraum 2022 – 2027 sowie unter Bezug auf die Entwürfe des BWP/MNP Salz 2021 bis 2027 aktualisiert worden.
- Eine Bestandserfassung und Bewertung des Schutzgutes Boden im Umfeld der ESTA-Rückstandshalde findet sich in Band 3.14E.
- Bzgl. des Schutzguts Mensch enthält der Rahmenbetriebsplan Ausführungen zu Schall- und Staubimmissionen (Band 3.21E und 3.22E2) sowie ein Verschattungsgutachten (Band 3.23). In einer aktualisierten sozioökonomischen Studie (Band 3.1E) ist die Bedeutung des Verbundwerks Werra für die Region dargestellt.
- Das aktualisierte Ergebnis der Prüfung von Standortalternativen kann dem Band 1.2E entnommen werden und ist zusammenfassend in der UVS, Band 2.1E2, Kapitel 6.5, dargestellt.

- Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie (Band 2.1E2, Kapitel 6.1 bis 6.4) wurden zur Vermeidung von Rückständen Maßnahmen zur Optimierung der Gewinnungsverfahren bzw. der Aufbereitung und Produktion untersucht (Band 2.1E2, Kapitel 6.1 und 6.2). Dies gilt ebenfalls in Bezug auf alternative Entsorgungswege für den festen Rückstand sowie Maßnahmen zur Reduzierung des Haldenwasseranfalls (Band 2.1E2, Kapitel 6.3 und 6.4). Die der Untersuchung zugrundeliegenden Gutachten und Stellungnahmen (Band 3.3 bis 3.8) wurden mit der 3. Planänderung weitestgehend aktualisiert (siehe hierzu die Auflistung im Leitfaden zur 3. Planänderung, Kapitel 4.5):

8. Gemäß § 73 Abs. 3 HVwVfG sind die geänderten und ergänzten Planunterlagen in den Gemeinden, in welchen sich das Vorhaben auswirkt, für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen. Die für die Erweiterung in der Phase 2 beanspruchten Grundstücke befinden sich in der Gemeinde Hohenroda, Gemarkung Ransbach, Flur 8 (siehe Band 1.1E2, Kapitel 5). Des Weiteren kann es durch Emissionen und Eingriffe in das Landschaftsbild auch zu Auswirkungen in den Gemeinden Unterbreizbach und Philippsthal kommen.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie wird die Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die Planunterlagen stehen in der Zeit vom **31.08.2021 bis 30.09.2021** für die Dauer eines Monats auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel unter

<https://rp-kassel.hessen.de/umwelt-natur/verfahren-kaliindustrie/erweiterung-der-r%C3%BCckstandshalde-hattorf>

zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Als zusätzliches Informationsangebot werden die Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG in der Zeit vom **31.08.2021 bis 30.09.2021** in folgenden Gemeinden zur allgemeinen Einsicht ausgelegt:

Gemeinde Hohenroda, Baumgarten 3 in 36284 Hohenroda, im Bauamt (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung) während der Dienststunden von Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Gemeinde Philippsthal (Werra), Schloß 1 in 36269 Philippsthal (Werra), 2. Stock im Vorraum des Büros 225 während der Dienststunden von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr. Aufgrund von Eindämmungsmaßnahmen hinsichtlich des Coronavirus wird um vorherige Terminvereinbarung unter 06620 92100 gebeten.

Gemeinde Unterbreizbach, Heinrich-Heine-Straße 3 in 36414 Unterbreizbach, 2. Stock, Zimmer Nr. 211 (nach vorheriger Vorstellung im Zimmer 202) während der Dienststunden von Montag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Situation wird auf die Pflicht zur Einhaltung der jeweils aktuellen Hygienevorschriften (z.B. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, Einhaltung der Abstandsregeln zu anderen Personen) beim Betreten der o.g. Stellen gebeten.

Sollte es infolge der COVID-19-Situation während der Auslegung der Planunterlagen zu einer vollständigen Schließung in einer der o.g. gemeindlichen Auslegungsstellen für den Publikumsverkehr kommen oder der Zugang einzelnen Personen aus sonstigen pandemiebedingten Gründen untersagt sein, wird als weiteres zusätzliches Informationsangebot im vorgenannten Zeitraum gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG der Versand der Planunterlagen auf einer CD angeboten. Wenden Sie sich hierzu bitte an das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Bergaufsicht, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld (Tel.: 0561/106-2947) oder per Mail an fuRPKSbergaufsicht@rpks.hessen.de. Maßgeblich ist der Inhalt der im Internet veröffentlichten Unterlagen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 PlanSiG i.V.m. § 27a Abs. 1 Satz 2 HVwVfG).

Neben den Planunterlagen werden auch der Planfeststellungsbeschluss vom 10.10.2018 (34/HEF 76 d 40-11-314-30/717) sowie weitere, in dem Planfeststellungsverfahren abgegebene Stellungnahmen in der Zeit vom **31.08.2021 bis 30.09.2021** auf der Internetseite bzw. mit den in den o.g. Gemeinden ausgelegten Planunterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Es handelt sich um folgende Stellungnahmen:

- Stellungnahmen der Gemeinde Philippsthal vom 25.04.2017 zur 1. Planänderung
- Stellungnahmen der Gemeinde Hohenroda vom 02.07.2018 zur 2. Planänderung
- Stellungnahmen der Gemeinde Unterbreizbach vom 01.07.2015 zum Rahmenbetriebsplan vom 31.03.2015 und zur 1. Planänderung vom 24.05.2017
- Stellungnahme der Gemeinde Schenkklengsfeld vom 05.07.2018 zur 2. Planänderung
- Stellungnahmen der Gemeinde Ludwigsau vom 28.05.2015 zum Rahmenbetriebsplan vom 31.03.2015
- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Kassel – Dezernat 26 (Forsten, Jagd) zur 2. Planänderung
- Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Kassel -Dezernat 31.2- (Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz) vom 10.07.2015 zum Rahmenbetriebsplan in der Fassung vom 31.03.2015 und zur 2. Planänderung vom 21.08.2018
- Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Kassel – Dezernat 25 (Landwirtschaft, Fischerei) vom 28.05.2015 i.V.m. Stellungnahme vom 18.06.2018 zur Planänderung
- Stellungnahme des RP Kassel (Dezernat 22 Luftverkehr) vom 05.04.2017 zur 1. Planänderung
- Stellungnahme des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) vom 12.07.2018 sowie vom 15.08.2018 zur 2. Planänderung
- Stellungnahmen der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) – Abteilung 6 Geologischer Landesdienst, Boden, Altlasten- vom 18.07.2018 zur 2. Planänderung
- Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamts (TLVwA) vom 26.07.2018 zur 2. Planänderung
- Stellungnahmen des Thüringer Landesbergamts vom 06.07.2018 zur 2. Planänderung i.V.m. mit den Stellungnahmen vom 09.07.2015 zum Rahmenbetriebsplan vom 31.03.2015 und 1. Planänderung vom 16.05.2017

- Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 19.05.2015 zum Rahmenbetriebsplan vom 31.03.2015
- Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege Hessen –Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege vom 08.07.2015 zum Rahmenbetriebsplan vom 31.03.2015
- Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege Hessen – Hessen Archäologie – vom 26.06.2015 zum Rahmenbetriebsplan vom 31.03.2015
- Stellungnahme des Landratsamts Wartburgkreis, Untere Naturschutzbehörde- vom 26.04.2017 zur 1. Planänderung
- Stellungnahme des Landkreis Hersfeld-Rotenburg vom 08.07.2014 und 03.06.2015 zum Rahmenbetriebsplan
- Stellungnahme HessenMobil Straßen- und Verkehrsmanagement Eschwege vom 01.06.2015 zum Rahmenbetriebsplan vom 31.03.2015
- Stellungnahme der NetzDienste Rhein Main vom 02.06.2015 zum Rahmenbetriebsplan vom 31.03.2015
- Stellungnahme der OsthessenNetz vom der Stellungnahme vom 23.04.2015 zum Rahmenbetriebsplan vom 31.03.2015
- Stellungnahme der Avacon AG vom 29.04.2015 zum Rahmenbetriebsplan vom 31.03.2015
- Stellungnahme der EnergieNetz Mitte GmbH vom 23.04.2015 zum Rahmenbetriebsplan vom 31.03.2015
- Stellungnahme der Telekom Deutschland GmbH vom 07.05.2015 zum Rahmenbetriebsplan vom 31.03.2015
- Stellungnahme von Umtec vom 12.07.2018 zur 2. Planänderung
- Stellungnahmen HG vom 02.08.2018 und 13.08.2018 zur 2. Planänderung
- Die Dezernate 24 und 27 (Naturschutz) und 31.6 (Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe, Salzwasserentsorgung) des Regierungspräsidiums Kassel haben einschließlich zur 1. Planänderung Stellungnahmen abgegeben. Zur 2. Planänderung wurden den von den Dezernaten vertretenen Belange durch die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 10.10.2018, Seite 422, Punkt 5.4.1 (Dezernat 31.6) und Seite 425 ff., Punkt 5.4.8 (Dezernate 24 und 27) Rechnung getragen. Diese Ausführungen wurde vorab mit den Dezernaten abgestimmt bzw. die Formulierungsvorschläge von den Dezernaten zur Verfügung gestellt.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch die mit der 3. Planänderung verbundenen Änderungen berührt werden kann, kann gemäß § 74 Abs. 4 Satz 1 HVwVfG vom Beginn und während der Veröffentlichung im Internet und bis zwei Wochen nach dem Ende der Veröffentlichung im Internet und Ende der Auslegung, das heißt bis einschließlich zum **14.10.2021**, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen die mit der 3. Planänderung verbundenen Änderungen und Ergänzungen des Rahmenbetriebsplans erheben. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Entscheidung nach § 74 HVwVfG einzulegen, können zu den mit der 3. Planänderung verbundenen Planänderungen und Ergänzungen bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis zum **14.10.2021** Stellungnahmen abgeben. Die Erhebung von Einwendungen und die Abgabe von Stellungnahmen ist entweder bei den o.g. Gemeinden (Anschrift siehe oben) oder beim

Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Bergaufsicht, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld möglich. Die Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen **zur Niederschrift ist nach vorheriger Terminvereinbarung** während der o.g. Dienstzeiten bei den Gemeinden sowie beim Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Bergaufsicht, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld während der Dienstzeiten (montags bis donnerstags in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 15:30 Uhr sowie freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr) möglich. Die Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen in elektronischer Form (E-Mail) ist nicht zulässig.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung sich auf die mit der 3. Planänderung verbundenen Planänderungen und Ergänzungen beschränkt. Die im Rahmen des bereits erfolgten Beteiligungsverfahrens eingebrachten zulässigen Einwendungen und Äußerungen bleiben erhalten und müssen nicht erneut vorgebracht werden.
3. Mit Ablauf der Einwendungs- und Stellungnahmefrist sind gemäß § 73 Abs. 4 S. 3 HVwVfG Einwendungen ausgeschlossen, sofern sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG). Der Einwendungs- und Stellungnahmeabschluss beschränkt sich auf das Verwaltungsverfahren.

Sofern dies für die Auswertung der Einwendungen erforderlich ist, werden die Einwendungen an von der Planfeststellungsbehörde beauftragte Dritte, an die Antragstellerin sowie an im Verfahren beteiligte Behörden übermittelt. Soweit Name und Anschrift bei Übermittlung der Einwendungen an die Antragstellerin, an von der Planfeststellungsbehörde beauftragte Dritte oder an die im Verfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen. In diesem Fall sind die Gründe mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weitergabe der Daten befürchtet werden.

Aufgrund der seit dem 25.05.2018 anwendbaren Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten für das Planfeststellungsverfahren gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit der Einwender beurteilen zu können. Die Aufbewahrungsfristen für personenbezogene Daten richten sich nach den Regelungen des Aktenführungserlasses für die Dienststellen des Landes Hessen

Sofern dies für die Bearbeitung und ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens erforderlich ist, können personenbezogene Daten von der Planfeststellungsbehörde auch an von ihr beauftragte Dritte, an die Vorhabenträgerin oder an die im Verfahren beteiligten Behörden zur Auswertung der Einwendungen übermittelt werden. Die übermittelten Daten dürfen von den vorgenannten Stellen ausschließlich zur Durchführung des Verfahrens verwendet werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) DSGVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG).

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist das Regierungspräsidium Kassel als Planfeststellungsbehörde. Die oder der Datenschutzbeauftragte des Regierungspräsidiums Kassel ist erreichbar unter dsb@rpks.hessen.de. Einwender haben in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten Anspruch auf Auskunft, Berichtigung, Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß der Art. 15 ff. DSGVO. Entsprechende Anträge zu den erhobenen personenbezogenen Daten im Planfeststellungsverfahren sind zu richten an das Regierungspräsidium Kassel, Hubertusweg 19, 35251 Bad Hersfeld. Zuständige Aufsichtsbehörde des Verantwortlichen der Datenverarbeitung ist die oder der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden.

4. Weitere Informationen zu dem Vorhaben sind auf Anfrage beim Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Bergaufsicht, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld (Tel.: 0561/106-2947) erhältlich. Bis zum Abschluss der Einwendungs- und Stellungnahmefrist, d. h. bis zum **14.10.2021** können dem Regierungspräsidium Kassel zu dem Vorhaben Äußerungen und Fragen übermittelt werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass solche Äußerungen und Fragen von dem Regierungspräsidium Kassel nicht als Einwendungen aufgefasst werden, sofern nicht ausdrücklich in den Äußerungen darauf hingewiesen wird, dass es sich auch um eine Einwendung gegen den Plan handelt.
5. Nach Ablauf der Einwendungs- und Stellungnahmefrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu den mit der 3. Planänderung verbundenen Planänderungen und Ergänzungen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern (§ 73 Abs. 6 Satz 1 HVwVfG). Ersatzweise kann durch Entscheidung der Behörde eine Online-Konsultation gem. § 5 Abs. 2 u. 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19- Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) bzw. als Ersatz einer Online-Konsultation auch durch eine Telefon- oder Videokonferenz gem. § 5 Abs. 5 Satz 1 PlanSiG durchgeführt werden.

Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 HVwVfG kann die Behörde auf die Erörterung verzichten, insbesondere, wenn die Erörterung zu einer ergänzenden Sachverhaltsaufklärung oder zur Suche nach Einigungsmöglichkeiten voraussichtlich nicht dienlich sein wird. Findet ein Erörterungstermin statt, wird der Termin der Erörterung mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, sind von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann (§ 73 Abs. 6 HVwVfG)

Die Erörterung kann auf bestimmte Einwender, Vereinigungen und Behörden und auf bestimmte entscheidungserhebliche Einwendungen sowie Stellungnahmen und Gutachten von Behörden und Sachverständigen beschränkt werden. Soweit eine Erörterung nur mit bestimmten Einwendern, Vereinigungen und Behörden erfolgen soll, werden diese und der

Träger des Vorhabens mindestens eine Woche vor dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann (§ 73 Abs. 6 HVwVfG).

Findet ersatzweise eine Online-Konsultation statt, werden die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 PlanSiG von der Durchführung der Online-Konsultation benachrichtigt. Die vorstehend geschilderten Regelungen der Benachrichtigung gem. § 73 Abs. 6 Satz 4 bis 6 HVwVfG gelten entsprechend. Ein Ersatz der Online-Konsultation durch eine Telefon- oder Videokonferenz ist gem. § 5 Abs. 5 PlanSiG nur mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten möglich.

6. Über die Zulässigkeit des Vorhabens in Gestalt der 3. Planänderung wird durch Planfeststellungsbeschluss entschieden. Daneben ist für die mit der 3. Planänderung beantragte Haldenerweiterung eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Ist das Vorhaben zulassungsfähig, ergeht ggf. unter Aufnahme von Inhalts- und Nebenbestimmungen ein positiver Planfeststellungsbeschluss bzw. eine wasserrechtliche Erlaubnis. Ist das Vorhaben ganz oder teilweise nicht zulassungsfähig, kann die Planfeststellung des Vorhabens bzw. die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ganz oder teilweise abgelehnt werden.
7. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

.....
Datum

.....
Unterschrift der Stadt/Gemeinde